



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2025

20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig (Sächsische Waffenverbotszonenaufhebungsverordnung Leipzig – SächsWaffVerbZAufhVO-Lpz) vom 17. Juli 2025	338	Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK vom 30. Juli 2025	342
Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 23. Juli 2025	339	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 7. August 2025	343
		Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 29. Juli 2025	344

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone
zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig
(Sächsische Waffenverbotszonenaufhebungsverordnung
Leipzig – SächsWaffVerbZAufhVO-Lpz)

Vom 17. Juli 2025

Das Sächsische Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund

- des § 5 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 2024 (SächsGVBl. S. 922) geändert worden ist und
- des § 2 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 34 und § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig vom 4. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 617) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei

Vom 23. Juli 2025

- Das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund des § 30 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 8 und 10 sowie Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, und
- des § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 73):

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 6. August 2024 (SächsGVBl. S. 771) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Planung der Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 31 Unlauteres Verhalten und Mängel im Prüfungsverfahren“.
 - c) Die Angabe zu § 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 39 Beginn des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. September 2026“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Wirtschaftskriminalitätsdienst kann nur eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Finanzwirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Gesundheitsmanagement oder Gesundheitsökonomie oder in einem fachlich artverwandten Studiengang mit Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer Inanspruchnahme von Eltern-, Beurlaubungs-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, erhöht sich die Altersgrenze.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.“
3. § 4 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissaranwärterinnen und Kriminalkommissaranwärtern ernannt.“
4. § 6 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ziel der Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst ist es, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen polizeilichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche die Teilnehmenden befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben in dem jeweiligen Schwerpunkt der Fachrichtung Polizei wahrzunehmen.“
5. § 7 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Hochschule erstellt nach Maßgabe dieser Verordnung einen Ausbildungsplan für die Ausbildung für die zweite Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 1, welcher im Regelungsteil zwischen Regelausbildung und Sportfördergruppe differenziert und jeweils einen Ausbildungsfachplan für die Regelausbildung und die Sportfördergruppe enthält. Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 9
Planung der Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst“.**
 - b) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Hochschule regelt Inhalt, Umfang und Gliederung der Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst je-
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2 in den Schwerpunkten Polizeivollzugsdienst, Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst setzt die Vorlage eines Nachweises über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes voraus.“
- d) Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

weils in einem Plan, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf.“

7. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe vor Nummer 1 durch folgende Angabe ersetzt:
„(1) Ausbildungsfächer für den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 6 Absatz 1 sind:“.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „dauert“ die Angabe „für die Regelausbildung“ eingefügt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe kann bei der Dauer und Gliederung abgewichen werden.“
b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Die Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst dauern mindestens zwölf Monate. Sie umfassen die berufspraktischen Studienzeiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wobei die Verlängerung jedoch höchstens um acht Monate erfolgt.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst setzt das Bestehen aller Bestandteile der Laufbahnprüfung voraus. Bestandteile der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsabschnittsnoten I und II einschließlich der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung sowie das Praktikum II. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung kann unter die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Zwischenprüfung gestellt werden.“
b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst setzt das Bestehen einer fächerübergreifenden Abschlussprüfung voraus.“
10. § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Für Entscheidungen der Prüfungsbehörde in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
1. das Führen der Prüfungsakten,
2. die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Prüfungen sowie der zulässigen Hilfsmittel,
3. die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Erstellung der Nichtbestehensbescheide,
4. die Erstellung sonstiger Bescheide in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten und
5. die Vertretung der Hochschule in prüfungsrechtlichen Streitverfahren, gerichtlich und außergerichtlich.
Mindestens eine bedienstete Person des Prüfungsamtes muss vor Gerichten der Verwaltungsge-
- richtsbarkeit vertretungsbefugt sein. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt ist in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten an Weisungen nicht gebunden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Prüfungsakten umfassen alle relevanten Verfahrensvorgänge zum Prüfungsablauf, Bescheinigungen über die Prüfungsergebnisse, Prüfungsniederschriften und schriftlichen Arbeiten des Prüflings. Für jeden Jahrgang im Vorbereitungsdienst wird außerdem eine Jahrgangsakte angelegt. Darin werden insbesondere alle den Jahrgang betreffenden Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsorgane abgelegt.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Angabe „durch den Leiter der Prüfungsbehörde“ gestrichen.
bb) In Satz 4 wird die Angabe „benannt“ durch die Angabe „bestellt“ ersetzt.
cc) In Satz 5 wird die Angabe „benennen“ durch die Angabe „bestellen“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. als vorsitzendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 2 oder 4 der Hochschule, die Leiterin oder der Leiter einer Fachschule, eine Ausbildungsbereichsleiterin, ein Ausbildungsbereichsleiter, eine Studienbereichsleiterin oder ein Studienbereichsleiter,“
c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 Nummer 8 wird durch folgende Nummer 8 ersetzt:
„8. die Feststellung unlauteren Verhaltens eines Prüflings sowie von Mängeln im Prüfungsverfahren (§ 31),“
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Entscheidungen nach Satz 1 und 2 werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „benennen“ durch die Angabe „bestellen“ ersetzt.
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Prüferinnen und Prüfer üben ihre Prüfungstätigkeit weisungsfrei aus.“
14. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bewertungsgrundlagen legt die Prüferin oder der Prüfer oder die Erstellerin oder der Ersteller der Prüfungsaufgabe im Vorfeld fest und dokumentiert dies in einem entsprechenden Vermerk, welcher der Prüfungsniederschrift beizufügen ist.“
15. In § 20 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „er“ durch die Angabe „der Prüfling“ ersetzt.
16. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, kann der erfolgreiche Abschluss an das Bestehen aller Teile der Prüfung mit mindestens fünf Notenpunkten geknüpft werden.“

17. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 31
Unlauteres Verhalten und Mängel
im Prüfungsverfahren“.**

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Ein Mangel des Prüfungsverfahrens liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere Prüflinge die Möglichkeit hatten, die Prüfungsaufgaben oder Lösungen im Vorfeld der Prüfung zur Kenntnis zu nehmen. Ein Antrag nach Satz 1 ist unverzüglich schriftlich bei dem Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem

Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.“

18. In § 32 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „ferngelieben“ die Angabe „oder davon zurückgetreten“ eingefügt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 39
Beginn des Vorbereitungsdienstes
vor dem 1. September 2026“.**

- b) Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Dresden, den 23. Juli 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

Vom 30. Juli 2025

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161):

Artikel 1

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

§ 9 der Förderzuständigkeitsverordnung SMK in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 425), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2024 (SächsGVBl. S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9 Einzelfallförderung

(1) Das Staatsministerium für Kultus ist in seinem Geschäftsbereich zuständig für Fördermaßnahmen, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

(2) Dies gilt nicht für die Förderung des Neubaus des Beruflichen Schulzentrums für Elektrotechnik Dresden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung

Vom 7. August 2025

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 9a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, nach Anhörung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung:

Artikel 1

Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung

Die Weiterbildungsförderungsverordnung vom 15. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
(2) „Im Pflichtangebot müssen mit einem Umfang von insgesamt mindestens 500 förderfähigen Lerneinheiten aus den Themenbereichen der Anlage 1 die Themenfelder politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Grundbildung einschließlich Alphabetisierung sowie Medienbildung und digitale Kompetenz durchgeführt werden.“
3. § 5 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
(2) „Pädagogisches Personal sind Beschäftigte mit
 1. pädagogischem Hochschulabschluss,
 2. einem Hochschulabschluss und
 - a) einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation oder
 - b) einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung im erwachsenenpädagogischen oder berufsbildenden Bereich oder
 3. einem Berufsabschluss, einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im erwachsenenpädagogischen oder berufsbildenden Bereich innerhalb der letzten zehn Jahre und einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation.
 Die erwachsenenpädagogische Qualifikation nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 kann durch formale oder non-formale Bildung in einem Umfang von mindestens 400 Lerneinheiten zu 45 Minuten erworben worden sein und ist mit den inhaltlichen

Schwerpunkten nachzuweisen, etwa durch Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen.“

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Prozentwert“ durch die Angabe „Prozentsatz“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Stellenbruchteile sind auf die nächste halbe oder volle Stelle aufzurunden, höchstens jedoch bis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Wert.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Prozentwerten“ durch die Angabe „Prozentsätzen“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „anzuwenden“ die Angabe „und der Angebotszuschuss gilt in diesen Fällen als Grundförderung.“ eingefügt.
7. In § 16 Absatz 5 Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 7.1“ die Angabe „unbeachtlich der Untergrenze nach Nummer 7.5“ eingefügt.
8. In § 18 Satz 2 wird nach der Angabe „Projektförderungen“ die Angabe „nach § 13“ eingefügt.
9. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „im“ durch die Angabe „für das“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Prozentwerte“ durch die Angabe „Prozentsätze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „105“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Jahre“ durch die Angabe „für die Bemessungsjahre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. August 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“

Vom 29. Juli 2025

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Steinigtwolmsdorf

Gemarkung: Steinigtwolmsdorf

Landkreis: Bautzen

wird aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

Kamenz, den 29. Juli 2025

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,38 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 29. Juli 2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinigtwolmsdorf, Gemarkung Steinigtwolmsdorf, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 864.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte des Landratsamtes Bautzen vom 23. Juni 2025 im Maßstab 1:1000 (Anlage 1) und einer Übersichtskarte vom 23. Juni 2025 im Maßstab 1:10000 (Anlage 2) grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Darstellung in der Anlage 1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

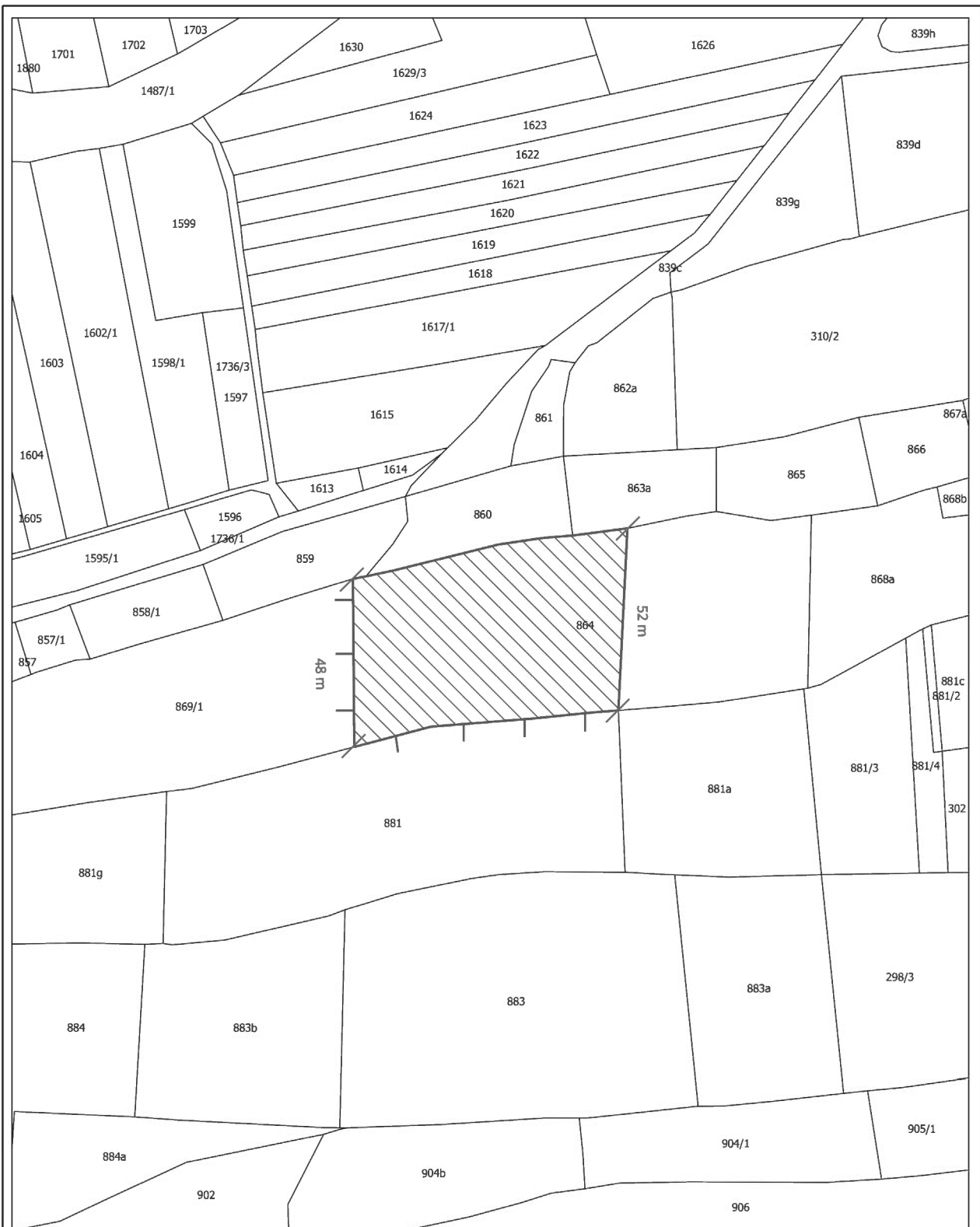
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Landratsamt Bautzen
Reinisch
Beigeordnete

Anlage 1



**Karte mit Flurstücksinformation zur Ausgliederung aus dem LSG "Oberlausitzer Bergland"
Ergänzungssatzung "Schmiedeweg" in Steinigtwolmsdorf**

Legende

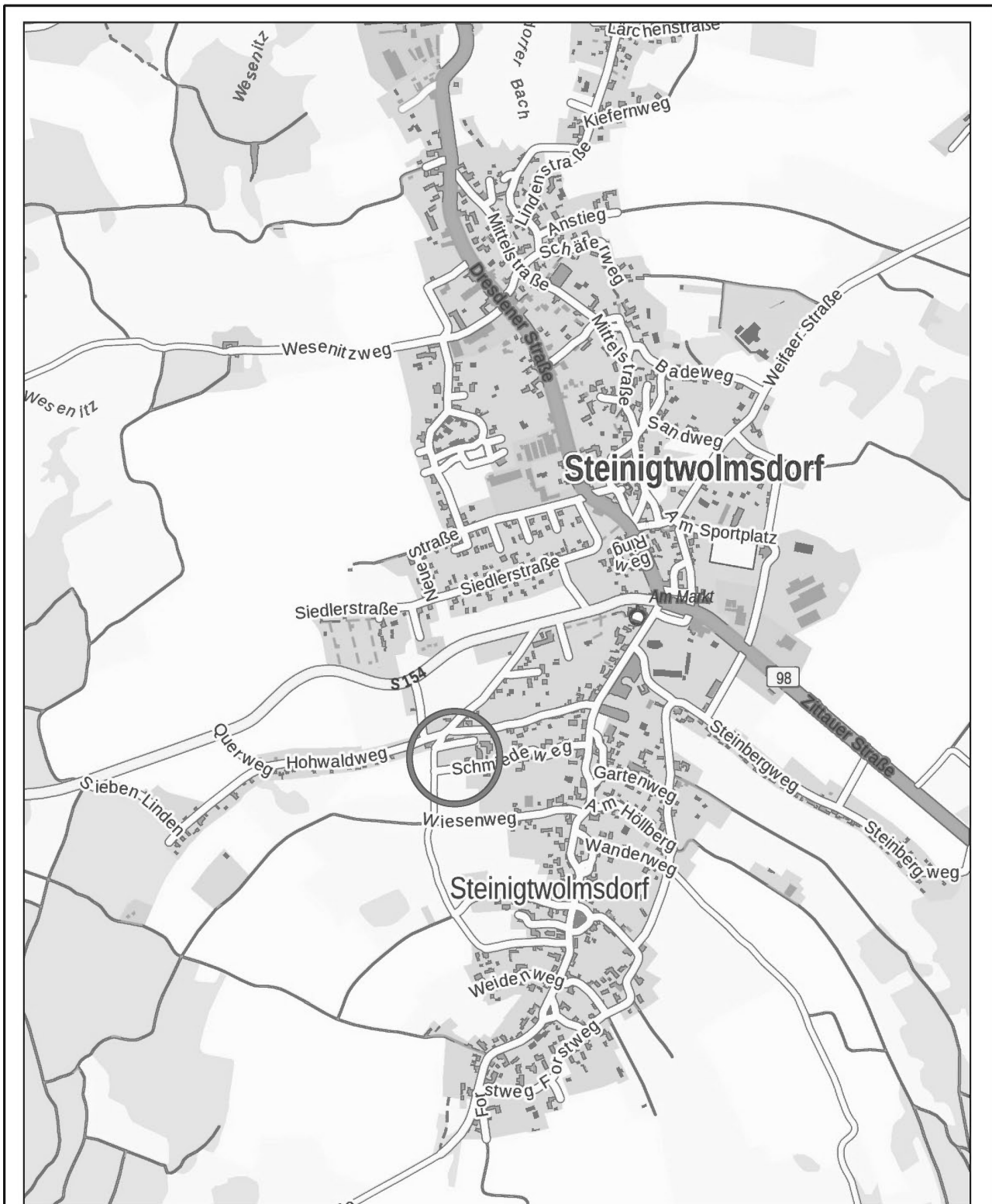
-  Ausgliederungsfläche
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1 : 1000
Bearbeitungsstand: 23.06.2025

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt




Kartengrundlage: WMS ALKIS
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.



Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG "Oberlausitzer Bergland"
Ergänzungssatzung "Schmiedeweg" in Steinigtwolmsdorf

Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1 : 10 000
Bearbeitungsstand: 23.06.2025

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt

 **bautzen**
DER LANDKREIS

Kartengrundlage: Topographische Karte
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.
Für jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

12. August 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 